



Zahl: **610-1/2026-1**
Betreff: **Öffentliche Auflegung des Gefahrenzonenplanes –
Revision für die Stadtgemeinde Strassburg
gem. §11 Abs. 3, 4 und 9 des Forstgesetzes 1975**

KUNDMACHUNG

Der genehmigte Gefahrenzonenplan 1994 der Stadtgemeinde Strassburg wurde entsprechend den gesetzlichen Vorschriften einer Revision unterzogen.

Dieser Revisionsplan wird hiermit gemäß § 11 Abs. 3 und 9 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975 idGF., durch vier Wochen und zwar in der Zeit

vom 11.09.2026 bis 09.10.2026

im Stadtgemeindeamt Strassburg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Es wird gemäß § 11 Abs. 4 des Forstgesetzes 1975 darauf hingewiesen, dass jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, berechtigt ist, innerhalb der Auflegungsfrist zum Entwurf des Gefahrenzonenplanes – Revision – schriftlich Stellung zu nehmen.

Die Stellungnahmen sind beim Stadtgemeindeamt Strassburg einzubringen und nicht gebührenpflichtig.



Der Bürgermeister:

Franz Pirolt
Franz Pirolt

Angeschlagen am: 10.09.2026
Abgenommen am: 12.10.2026
(Amtstafel u. Homepage der Stadtgemeinde Strassburg)